

Departement für Justiz, Sicherheit  
und Gesundheit Graubünden  
Peter Peyer  
Hofgraben 5  
7000 Chur

Chur, im November 2022

## **Vernehmlassungsantwort betreffend den Erlass eines Gesetzes über das E-Government (E-Government-Gesetz; E-Gov-G; BR 177.100)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Peyer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP.Die Liberalen Graubünden ist erfreut, dass mit dem Erlass eines Gesetzes über das E-Government nun auch rechtlich unabdingbare Voraussetzungen für die von uns geforderte Beschleunigung der Digitalen Transformation innerhalb der Kantonalen Verwaltung geschaffen werden.

Wir können dem Erlass dieses spezifischen E-Governmentgesetzes denn auch in den wesentlichen Zügen zustimmen und bedanken uns für Ihre Arbeit.

Gerne unterbreiten wir Ihnen einleitend ein paar Anmerkungen genereller Natur, bevor wir anschliessend zusätzlich konkret auf einzelne Gesetzesartikel eingehen.

Unsere Erwartungshaltung ist, dass im Sinne einer „Digital-First“-Strategie zwar die Angebote der Kantonalen Verwaltung wie vorgesehen weiterhin auch für Bürgerinnen und Bürger, welche die digitalen Angebote nicht nutzen können oder wollen auf andere Art und Weise zugänglich gehalten oder gemacht werden sollen, jedoch Nutzerinnen und Nutzer der neu zu schaffenden digitalen Kanäle klar als Hauptzielgruppe definiert werden. Diese Grundhaltung muss nicht nur in der Gesetzgebung, sondern insbesondere in der täglichen Arbeit in der Kantonalen Verwaltung verinnerlicht werden.

Zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten begrüßen wir es, wenn der Kanton Initiativen des Bundes aufnimmt und auch mit anderen Kantonen und mit juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts die Zusammenarbeit sucht.

Im gleichen Atemzug ist es uns aber ein Anliegen, darauf hinzuweisen, dass wir uns - allenfalls schon im Gesetz über das E-Government – eine grössere Verbindlichkeit zwischen Kanton und Gemeinden wünschen. Es mag zwar Gemeinden geben, welche heute schon eine Basis aufgebaut haben, was die Kernpunkte des E-Government-Gesetzes anbelangt, es steht für uns aber ausser Frage, dass künftige digitale Prozesse zwischen Kanton und Gemeinden von vornherein durchgängig gestaltet werden sollten.

In Bezug auf den vorliegenden Gesetzesentwurf sollten aus unserer Sicht auch juristische Personen zwingend eigene digitale E-Konti anlegen können. Die Vertretungsregelung durch natürliche Personen ist selbstverständlich richtig, aber das Konto einer Unternehmung müsste unabhängig davon geführt werden können, ob eine gesetzliche Vertretung ein eigenes E-Konto besitzt oder nicht. Diesen Punkt erachten wir als essenziell.

Für uns stellt sich zudem die Frage, ob die Regelung des elektronischen Zahlungsverfahrens (für Nutzer der Applikationen des Kantons) und der elektronischen Rechnungsstellung (für die Staatsebenen untereinander) ebenfalls im Gesetz verankert werden sollten. Andere Kantone haben in die E-Government-Gesetzgebung aufgenommen und es wir fragen die Regierung an, ob solche Selbstverständlichkeiten ins Gesetz aufgenommen werden sollen oder nicht.

Dass dem Datenschutz ausreichend und der Cybersicherheit höchste Aufmerksamkeit geschenkt wird, ist für uns abschliessend zu den allgemeinen Anmerkungen eine Selbstverständlichkeit und für das Vertrauen der Bevölkerung in die Anwendungen unerlässlich.

Folgende Anmerkungen zu den Artikeln:

#### Art. 4 Abs. 3

Es ist richtig, dass Dienstleistungen der Behörden so ausgestaltet werden, dass nicht ganze Personengruppen von deren Nutzung ausgeschlossen werden. Wir sind aber der Ansicht, dass die Formulierung, dass Behördenleistungen weiterhin in „nicht-digitaler Form“ zur Verfügung stehen, allenfalls zu weit geht. Man könnte daraus ableiten, dass Dienstleistungen in der Regel auch weiterhin analog zur Verfügung gestellt werden müssen. Der zweite Satz dieses Absatzes und der erläuternde Bericht der Regierung schwächen diese Auslegung zwar ab. Unserer Ansicht nach sollte es jedoch unser Anspruch sein, Lösungen primär digital anzubieten, jedoch immer den Interessen von Personen Rechnung zu tragen, welche digitale Kanäle nicht nutzen können. Nur, wenn den Interessen nicht Rechnung getragen werden kann, sollten die Behördenleistungen auch „nicht-digital“ angeboten werden.

#### Art. 7

Von der Kann-Formulierung ist wegzukommen. Die Behörden sollen die Daten zur Verfügung stellen, wenn nicht die aufgeführten Ausnahmetatbestände erfüllt sind.

Art. 10

Es müsste im Austausch vertieft überprüft werden, ob für Regionen, Gemeinden oder Gerichte nicht vermehrte Anreize oder Verpflichtungen formuliert werden sollten, damit die Nutzung aktuell nicht bereits bestehender Anwendungen nicht alleine dem Gutdünken der entsprechenden Behörden überlassen werden. Ob dies zu einem Änderungsantrag im Gesetz führen muss, lassen wir heute noch offen.

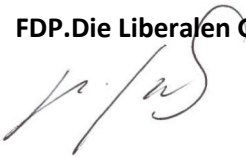
Art. 13

Unseres Erachtens müsste der Regierung die Möglichkeit eingeräumt werden, für die Nutzer des E-Government-Portals Vorteile finanzieller Natur gegenüber der herkömmlichen Nutzung vorzusehen.

Wir danken der Regierung für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**FDP.Die Liberalen Graubünden**



Bruno W. Claus  
*Präsident*



Oliver Hohl  
*Mitglied WAK Kommission*